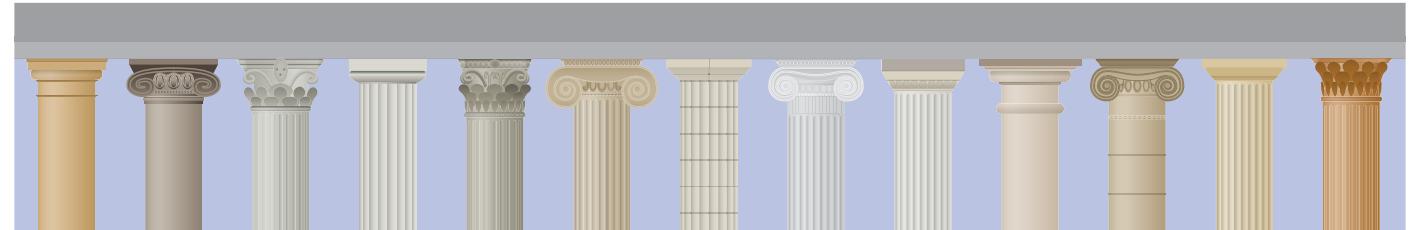




Brillant Datenbank HAUCK/NOFTZ SGB

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Unsere 13 Säulen für Sozialrechtsprofis



HAUCK/NOFTZ SGB

Die seit Neuestem in Gesamtherausgeberschaft von Hauck/Noftz/Oppermann erscheinenden Werke zum SGB stehen Ihnen online zur Verfügung: Unter **SGBdigital.de** finden Sie komfortabel Zugang zur laufend aktualisierten Datenbank **HAUCK/NOFTZ SGB**. Jedem Einzelband SGB I bis SGB XII sowie dem EU-Sozialrecht entspricht ein digitales SGB-Modul. Sie sind der Spezialist. Sie haben die Wahl.

100% Sozialrecht

Der HAUCK/NOFTZ ist nicht von ungefähr einer der vom Bundessozialgericht meistzitierten Kommentare.

Konkrete Rechtsanwendung steht im Fokus aller Erläuterungen

- ▶ Die rundum praxistauglichen Kommentierungen der Werke berücksichtigen **jede nur denkbare Fallkonstellation**.
- ▶ Ohne die **Anknüpfungspunkte an das übrige Sozialrecht** aus den Augen zu verlieren, konzentrieren sich die Autoren auf ihr Spezialgebiet.
- ▶ Mit den **vielen lösungsorientierten Hinweisen** zur konkreten Umsetzung der gesetzlichen Regelungen geben sie zusätzlich wertvolle Unterstützung für die richtige Rechtsanwendung.
- ▶ Selbstverständlich werden Gesetzesstexte und Rechtsprechung **fortlaufend auf dem neuesten Stand gehalten**.

Für den Gesamtüberblick sind das die perfekten Ergänzungen:

- ▶ **umfangreiche Einführungen** zu den Strukturprinzipien
- ▶ wichtige Materialien der **Gesetzgebungsverfahren** und viele Informationen zu aktuellen, sozial- und rechtspolitischen Entwicklungen

100% digital

Inhaltliche Vorzüge

- ▶ **Tagesaktuelle Gesetzesstände:** Entscheidungssicherheit im Direktzugriff.
- ▶ **Archiv mit früheren Rechtsständen:** Gelten des Recht auf den Zeitpunkt genau anwenden.
- ▶ **Aktuelle Meldungen der ESV-Redaktion** zu Entwicklungen im Sozialrecht: Wichtige Informationen aufbereitet und zusammengefasst.

Technische Vorzüge

- ▶ **Automatische Updates:** Der Ticker „Neue Dokumente“ verweist direkt auf aktualisierte Inhalte.
- ▶ **Leistungsfähige Suchfunktion:** Eine echte Garantie für effiziente Recherchen.
- ▶ **Nutzerhistorie:** Die Datenbank merkt sich die zuletzt verwendeten Dokumente und ordnet sie tabellarisch an.

Entscheiden Sie, welches SGB-Modul in Ihrer täglichen Praxis tatsächlich relevant ist. Wählen und kombinieren Sie passgenau nach Bedarf.

- ▶ Ein einzelnes SGB-Modul.
- ▶ Mehrere einzelne SGB-Module.
- ▶ Das Gesamtmodul.

Testen Sie ein fachspezifisches Modul Ihrer Wahl vier Wochen kostenlos!

 www.SGBdigital.de/info

Jetzt gratis testen!

www.SGBdigital.de/info

Die bewährte,
detaillierte
Hauck/Noftz
Kommentierung

Weiterführende
Informationen
gleich im Blick

SGB I bis XII
+ EU-Sozialrecht:
flexibel kombinierbar

Nachrichten

Komfortable
Volltextsuche

Kommmentierung Hauck/Noftz SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Kapitel 1 — Fördern und Fördern
- Kapitel 2 — Anspruchsvoraussetzungen
- Kapitel 3 — Leistungen
- Kapitel 4 — Gemeinsame Vorschriften für Leistungen
- Kapitel 5 — Finanzierung und Aufsicht
- Kapitel 6 — Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, datenschutzrechtliche Verantwortung
- Kapitel 7 — Statistik und Forschung
- Kapitel 8 — Mitwirkungspflichten
- Kapitel 9 — Straf- und Bußgeldvorschriften

Meldungen

Brüder zur gesetzlichen Krankenversicherung
BSG: Betriebsrenten früherer Arbeitgeber sind beitragsfrei, soweit diese Überbrückungsfunktion haben

Unterliegen Betriebsrenten, die ein Arbeitgeber seinem ausgeschiedenen Arbeitnehmer zahlt, der Beitragspflicht zu gesetzlichen Krankenversicherung (gKV)? Diese Frage hatte das Bundessozialgericht (BSG) bisher nur für befristete Versorgungszusagen entschieden. In dem vorliegenden Fall ging es jedoch um unbefristete Leistungen. mehr ...

Neue Dokumente

1. Inhaltsverzeichnis Allgemeines: SGB IX
2. EU-Änderungen - Register - Allgemeines: SGB I
3. Sozialgesetzbuch Erstes Buch, 08.12.2016 Gesetze: SGB I
4. § 4 Sozialversicherung Kommentar: SGB I

Alle neuen Dokumente Meine häufig gelesenen Dokumente

Finanzierung

Erweiterte Suche

Phrase: Finanzierung

Volltext: Zahrsatz

Paragraph: 57

Typ: Kommentierung

Werke: SGB V

Zurücksetzen Suchen

Suchergebnisse

1 Treffer auf 1 Seiten

Kommentare: SGB V § 57 Rechtsprechungen zu Zahrsätzen und Zahrsatzökonomie Treffer in Volltext: 1. S. 119, 39 § 87 Abs. 2 Satz 7 ist durch das Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahrsatz mit Wirkung vom 21. 12. 2004 dahingehend

zu Artikel 20 Rechts zur managementsprache von Betriebsrenten zurück zum EUSeZ zu Artikel 21 Rentenantragsteller

EU-Sozialrecht

Gesetz

Artikel 21 — Geldleistungen

(1) Ein Versicherter und seine Familienangehörigen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedsstaat wohnen oder sich dort aufhalten, haben Anspruch auf Geldleistungen, die vom zuständigen Träger nach den für ihr geltenden Rechtsvorschriften erbracht werden. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohn- oder Aufenthaltsstaates können diese Leistungen jedoch vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsstaates nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedsstaats für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht werden.

(2) Der zuständige Träger eines Mitgliedsstaates, nach dessen Rechtsvorschriften die Leistungen erbracht werden,

geltendes Rechtsvorschriften ein bestimmter Bezugszeitraum vorgesehen ist, der in dem betrifftenden Fall ganz oder teilweise den Zeitraum entspricht, die die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten zurückgelegt hat.

Kommentierung vorherige Versionen anzeigen

I. Allgemeiner Inhalt und Zweck der Vorschrift
II. Rechtssicht
III. Inhalt der Vorschrift im Einzelauss

1. Anspruch auf Geldleistungen von zuständigen Trägern – Abs. 1 S. 1